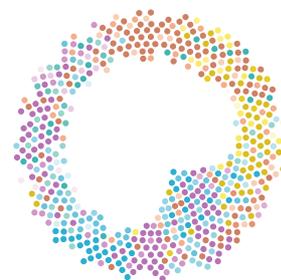


Wir fördern den Stellenwert unserer Berufe.

**skv · bvr · bvhh · bvham · sbkpv**



HOTEL & GASTRO  
**UNION**  
seit 1886

# Merkblatt Lernendenvereinbarung

Stand: März 2020

## Mindestlöhne (Lehrlingsvereinbarung Art. 4)

<u>EFZ</u>	1. Lehrjahr = CHF 1'020.00	<u>EBA</u>	1. Lehrjahr = CHF 1'020.00
	2. Lehrjahr = CHF 1'300.00		2. Lehrjahr = CHF 1'300.00
	3. Lehrjahr = CHF 1'550.00		

## Soll-Arbeitszeit (Lehrlingsvereinbarung Art. 7)

Normalbetrieb = 42 Std./Woche

Saisonbetrieb = 43.5 Std./Woche

Kleinbetrieb = 45 Std./Woche

Schulzeit gilt als Arbeitszeit

## Arbeitszeit unter 18 Jahren (ArG Art. 31 & ArGV5 Art. 11)

- Maximal 9 Arbeitsstunden innerhalb 12 Stunden
- Arbeitsende spätestens 23.00 Uhr (10 x pro Jahr 01.00 Uhr möglich)
- Vor Berufsfachschule Arbeitsende 20.00 Uhr
- 12 Stunden Nachtruhe

## Arbeitszeit über 18 Jahren (ArG Art. 10 & ArG Art. 15a)

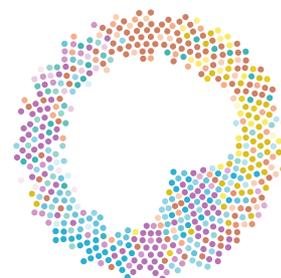
- Maximal 14 Arbeitsstunden innerhalb 24 Stunden
- Arbeitsende offen
- Vor Berufsfachschule Arbeitsende 20.00
- Im Durchschnitt 11 Stunden Nachtruhe

## Arbeitsplan / Dienstplan (Lehrlingsvereinbarung Art. 10,1)

Der Arbeitgeber hat jeweils mindestens zwei Wochen im Voraus für wenigstens zwei Wochen Arbeitspläne / Dienstpläne aufzustellen.

Wir fördern den Stellenwert unserer Berufe.

**skv · bvr · bvhh · bvham · sbkp**



HOTEL & GASTRO  
**UNION**  
seit 1886

### **Arbeitszeitkontrollen (Lehrlingsvereinbarung Art. 10, 2)**

- Der Lernende hat seine Arbeits- und Ruhezeit, Ferien, Feiertage und Ruhetage in einem Arbeitszeitkontrollheft einzutragen.
- Das Arbeitszeitkontrollheft ist wöchentlich vom Vorgesetzten und monatlich vom Berufsbildner zu unterzeichnen.
- Alternativ kann auch der Arbeitgeber diese Arbeitszeitkontrolle führen und sie wöchentlich vom Lernenden unterzeichnen lassen.

### **Pausen (ArG Art. 15)**

- 15 Minuten Pause bei mehr als 5.5 Stunden Arbeit
- 30 Minuten Pause bei mehr als 7 Stunden Arbeit
- 60 Minuten Pause bei mehr als 9 Stunden Arbeit

### **Feiertage (Lehrlingsvereinbarung Art. 17 → Verweis auf L-GAV)**

Pro Kalenderjahr hat der Lernende Anspruch auf sechs Feiertage.

### **Ruhetage (Lehrlingsvereinbarung Art. 17 → Verweis auf L-GAV)**

- Pro Woche hat der Lernende Anspruch auf zwei Ruhetage.
- Es ist möglich die Ruhetage auf einen ganzen und zwei halbe Ruhetage aufzuteilen.
- Mindestens ein Ruhetag muss aber pro Woche bezogen werden können.
- Es ist möglich vier Wochen mit jeweils nur einem Ruhetag zu arbeiten (in Saisonbetrieben ist dies zwölf Wochen lang möglich).

### **Sonntage unter 18 Jahren (Verordnung des Eidg. Volksdepartement)**

Der Lernende unter 18 Jahren hat Anspruch auf 17 Sonntage pro Kalenderjahr. In diesen 17 Sonntagen sind die Sonntage während den Ferien bereits inbegriffen.

### **Sonntage über 18 Jahren (ArGV2 Art. 23, 2 & ArGV2 Art. 12, 3)**

Der Lernende über 18 Jahren hat Anspruch auf 9 Sonntage pro Kalenderjahr. In diesen 9 Sonntagen sind die Sonntage während den Ferien bereits inbegriffen.

### **Ausnahmeregelung Gastgewerbe bei regemässigen Ruhetagen**

Sollte der Betrieb des Lernenden regelmässig an den gleichen Tagen geschlossen haben (zum Beispiel jeden Montag & Dienstag), so gilt die Sonntagsregelung nicht. Dies ist der sogenannte Wirtesonntag.

Wir fördern den Stellenwert unserer Berufe.

**skv · bvr · bvhh · bvham · sbkp**



### **Ferien (Lehrlingsvereinbarung Art. 11)**

- Der Lernende hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Kalenderjahr.
- Der Ferienzeitpunkt bestimmt der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Lernenden.
- Das letzte Wort und damit die Entscheidungsbefugnis liegt aber beim Arbeitgeber.

### **Verpflegung (Lehrlingsvereinbarung Art. 12)**

Die Verpflegungsansätze sind grundsätzlich im Lehrvertrag festzuhalten. Gibt es darüber keine Vereinbarung gelten die Ansätze der AHV, welche wie folgt aussehen:

- Morgenessen CHF 3.50 / Tag
- Mittagessen CHF 10.00 / Tag
- Abendessen CHF 8.00 / Tag

Es dürfen nur effektiv eingenommene Mahlzeiten verrechnet werden. Abwesenheiten infolge Ferien, Feiertage, Ruhetage, Krankheit usw. dürfen grundsätzlich nicht verrechnet werden, es sei denn, im Lehrvertrag wird explizit darauf hingewiesen.

### **Unterkunft (Lehrlingsvereinbarung Art. 12)**

Stellt der Arbeitgeber dem Lernenden eine Unterkunft zur Verfügung, so ist dafür eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Fehlt eine solche schriftliche Vereinbarung gilt der Ansatz der AHV, welcher pro Monat CHF 345.00 beträgt.